

Erläuterung zur Übertragung von Unternehmerpflichten

(siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 13 Abs. 2 ArbSchG, § 15 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, § 13 BGV A1)

Der Unternehmer ist stets persönlich für die Erfüllung der Pflichten aus dem Arbeitsschutzgesetz und anderer staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sowie der Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ und anderer Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Die folgende Tabelle gibt einen erläuternden Überblick, welche Personen für eine Pflichtenübertragung in Frage kommen und wann eine Pflichtenübertragung erforderlich ist:

Unternehmer	Personen, die die Verantwortung für den Arbeitsschutz tragen oder übernehmen	Pflichtenübertragung erforderlich
Natürliche Person (in der Regel ist eine ausreichende fachliche Qualifikation vorhanden)	Unternehmer selbst	nein
Juristische Person (z.B. eingetragener Verein oder GmbH)	- Gesetzlicher Vertreter (Vorstand / Geschäftsführer) - u. U. einer von mehreren gesetzlichen Vertretern	nein
Natürliche oder juristische Person mit mehreren Betrieben	- Personen in leitender Funktion z.B. der Leiter einer Einrichtung, der Filialleiter einer Apotheke, der verantwortliche Meister einer Friseurfiliale, die Pflegedienstleitung, etc.	ja
	- ggf. für einen Einzelbetrieb der Unternehmer selbst	nein
Natürliche Person ohne ausreichende fachliche Qualifikation (z.B. die kaufmännische Leitung einer Apotheke, eines Pflegedienstes, einer Friseurkette etc.)	Übertragung an Personen mit fachlicher Qualifikation - Personen in leitender Funktion z.B. der Leiter einer Einrichtung, der Filialleiter einer Apotheke, der verantwortliche Meister einer Friseurfiliale, die Pflegedienstleitung, der QMB mit Weisungsbefugnis etc.	ja

Eine Person, die die Arbeitsschutz relevanten Aufgaben in eigener Verantwortung übernehmen soll, muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Sie besitzt die fachliche Qualifikation, die erforderlich ist, um die Gefährdungen im Betrieb zu erkennen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen zu können,
2. Sie ist aufgrund der Betriebsgröße noch unmittelbar in das Betriebsgeschehen einbezogen und besitzt die notwendigen praktischen Erfahrungen, um die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen,
3. Aufgrund der Organisationsstruktur ist sie auch diejenige Person, die die notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen entweder selbst durchführt oder unmittelbar anordnet.

Grundsatz

Nach § 13 BGV A1 kann der Unternehmer „zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“ Eine solche Pflichtenübertragung führt allerdings nicht dazu, dass der Unternehmer von allen Pflichten befreit wird. Er behält die Verantwortung für die Aufsicht und Kontrolle und er muss dafür Sorge tragen, dass die übertragenen Pflichten auch wirklich umgesetzt werden (BGR A1).

Wer ist „Unternehmer“ und wem können die Unternehmerpflichten übertragen werden?

In der Regel ist bei kleinen Unternehmen der Unternehmer eine natürliche Person. Sofern es sich jedoch bei dem Unternehmen um eine juristische Person handelt, können als „Unternehmer“ nur die gesetzlichen Vertreter, die vertretungsberechtigten Organmitglieder (Vorstand) bzw. vertretungsberechtigten Gesellschafter angesehen werden.

Sofern bei einem Unternehmen in Form einer juristischen Person mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen existieren (mehrere Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte Gesellschafter), wird es ausreichen, wenn eine dieser natürlichen Personen die Pflichten für den Arbeitsschutz wahrnimmt. Dabei kommt nur diejenige natürliche Person in Betracht, die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Einbindung in den technischen oder organisatorischen Betriebsablauf und ihrer intern geregelten Befugnis zur Durchführung der im Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen dafür als geeignet erscheint. Führen z.B. ein kaufmännischer Geschäftsführer und eine dem Zweck des Unternehmens entsprechend ausgebildete Person eine GmbH, ist es sinnvoll, die Übertragung der Unternehmerpflichten an den fachlich qualifizierten Gesellschafter zu übertragen, da nur dieser wahrscheinlich die Arbeitsabläufe im Betrieb gestaltet und aufgrund seiner Berufsausbildung und Erfahrung in der Lage ist, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durchzuführen.

Sofern ein Unternehmen aus mehreren selbstständigen Betrieben (z.B. Filialen) besteht, kann der Unternehmer (Inhaber sämtlicher Betriebe) seine Verpflichtungen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht für alle dem Unternehmen angehörige Betriebe erfüllen (eine Ausnahme ist nur für Filialen denkbar, die aufgrund der räumlichen Nähe tatsächlich alle durch den Unternehmer selbst geführt werden). Die Verpflichtung aus dem Arbeitssicherheitsgesetz und der DGUV Vorschrift 2 muss jeweils für den einzelnen Betrieb, nicht für das Unternehmen als Ganzes, erfüllt werden. Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung muss für jeden Betrieb einzeln gewährleistet werden.

Alternative Bedarfsorientierte Betreuung gemäß DGUV Vorschrift 2 Anlage 3

Für die alternative bedarfsorientierte Betreuung gilt dementsprechend, dass nur der Unternehmer persönlich oder die Person mit Pflichtenübertragung von Unternehmerpflichten an den Motivations-, Informations- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen darf.